



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N/ MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 27.05.2021
Aktenzeichen pk31verkehr@polizei.hamburg.de
031/8V/0310699/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hebbelstraße Ecke Richterstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hebbelstraße Ecke Richterstraße

folgendes an:

Freihaltung der Schleppkurven

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Neuaufstellung von zwei VZ:
1. VZ 283-10 (Haltverbot Anfang) in der Richterstraße vor Nr. 17
 2. VZ 283-20 (Haltverbot Ende) in der Hebbelstraße vor Nr. 4

3 Begründung

Beschwerdeführer beklagten das (ordnungswidrige) senkrechte Parken im Kurvenbereich sowie das (ordnungsgemäße) Parken in der Richterstraße im Übergang zur Hebbelstraße. Dies führt regelmäßig dazu, dass größere Fahrzeuge (Postzusteller, Transporter etc) nicht durch den Kurvenbereich fahren können. Die Kurve ist sehr eng, ein Haltverbot wurde bereits in der Innenkurve angeordnet, um die Situation zu entspannen. Ein Überwachungsauftrag durch das PK 31 führte zu diversen Ordnungswidrigkeitenanzeigen, jedoch nicht zur Entspannung der Situation.

Um das Einfahren in die Hebbelstraße auch für größere Fahrzeuge möglich zu machen (Schleppkurven), sind Haltverbote in der Außenkurve der Richterstraße / Hebbelstraße (Hier: Richterstraße linksseitig der Tiefgaragenzufahrt vor Hausnummer 17 bis Hebbelstraße Übergang der Hausnummern 4 zu 6.) aufzustellen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.